

Umschau.

Ob Macht ein Recht zum Kriege gibt?

Ist dieser Krieg, den wir mit so gewaltiger Entschlossenheit und riesigen Opfern führen, gerecht, sittlich erlaubt und mit unserem christlichen Gewissen vereinbar? Das ist eine Frage, an welcher kein Katholik leichtem Herzens vorübergehen kann. Aber auch die nichtkatholischen Deutschen, selbst solche, die jedes Christentum verloren haben, empfinden das Bedürfnis, mit der Frage ins reine zu kommen. Daher begegnen wir nicht nur in Zeitungen und Zeitschriften aller Richtungen einer Unzahl von Versuchen, Antwort darauf zu geben, sondern es ist auch schon eine Reihe öffentlicher Vorträge an verschiedenen Orten über den Gegenstand gehalten worden. Daß dabei neben manchen alten Wahrheiten auch viel Mißverständliches, Schiefes und Falsches vorgetragen wurde, kann niemand überraschen, so sehr auch die heutige Unsicherheit und Verwirrung der Begriffe in einem so wichtigen Stücke unseres Geisteslebens zu bedauern bleibt.

Maximilian Harden meinte in einem Kriegsvortrag, den er am 12. Februar in der Tonhalle zu München hielt, es sei nicht wichtig, wer den Krieg begonnen habe. . . . Rechtstüteleien seien der großen Sache unwürdig. Die sittlichen Normen seien andere für die Nationen und für die Individuen. Überhaupt sei ja in der Geschichte der Menschheit nicht viel vom Recht gefügt. . . . Es sei wirklich unter unserer Würde, uns fragen zu lassen: „Wo ist euer Recht zum Kampf?“ Die Antwort laute: „Unser Recht liegt in unserer Macht. Die Macht wirklich ernster, würdiger Größe schafft ein Recht.“ — Aufmerksame Beobachter glaubten wahrzunehmen, daß bei diesen Worten ein leises Unbehagen durch die Zuhörer ging. Harden suchte das Gewagte seiner Sätze durch einen Vergleich zu mildern. Die Palme fragt die Buche: Mit welchem Recht machst du dich so breit neben mir? — Meine Kraft gibt mir das Recht dazu, antwortet die Buche. Wenn darum eine große Nation das Bedürfnis fühle, ihr Gebiet zu erweitern, so sei das ihr Recht, und wem das nicht passe, der — könne sich ja äußern. — Man wird nicht sagen können, daß das Rätsel nun gelöst sei. Suchen wir also, ohne einer erschöpfenderen Lösung vorzugreifen, einige Begriffe klarzustellen, die uns dem Kern der Sache vielleicht näher bringen.

Buche und Palme wachsen nach unabänderlichen Naturgesetzen unbewußt und mit Notwendigkeit. Von einem Recht zu wachsen kann bei dem Vorgang nur dichterisch gesprochen werden. Trotzdem liegt dem Vergleich eine Wahrheit zugrunde, die zur Aufhellung beitragen kann. Was das Naturgesetz in Pflanzen und Tieren durch einen blind wirkenden Naturtrieb erreicht, das vollzieht sich im Menschen, soweit er als freies, sittliches Wesen handelt, in Kraft eines Naturgesetzes anderer Art, nämlich des Sittengesetzes oder des Gewissens. Dieses

Sittengesetz verleiht ihm wiederum durch das Organ des Gewissens bestimmte Rechte, Befugnisse und erzwingbare Ansprüche gegenüber andern Menschen. Das erste derselben ist das Existenzrecht.

Jeder Mensch hat ein natürliches, von keiner irdischen Obrigkeit abhängiges Recht auf Dasein und Leben. Zum Leben in diesem Sinn und Zusammenhang gehört aber nicht bloß das unbedingt Notwendige, was einer braucht, um atmen zu können und nicht zu verhungern, sondern auch die Möglichkeit, eine menschenwürdige Existenz zu führen und seine Fähigkeiten und Kräfte, körperliche und geistige, zu entwickeln und für sein und anderer Wohl zu betätigen. Leben heißt tätig sein, und so besagt das Recht zu leben auch ein Recht zu wirken und zu arbeiten, seine Kräfte zu betätigen. In diesem Sinne kann ich sagen: Mein Recht liegt in meiner Kraft oder in meiner Macht. Der Schöpfer, der mir die Kräfte und Fähigkeiten gegeben hat, will, daß ich mit denselben wirke und wirtschaftete, und gibt mir das Recht dazu. Wer mich daran hindert, der bedroht meine Existenz und zwingt mich, zur Notwehr zu greifen. Dieses Recht der Notwehr gilt, wie leicht einzusehen ist, nicht nur für den einzelnen Privatmann, sondern auch für ein ganzes Volk. Wer ihm Lust und Licht und die Möglichkeit, das tägliche Brot zu erwerben oder überhaupt voranzukommen, rauben will, der darf sich nicht beklagen, wenn die bedrohte Volksgemeinschaft nach Erschöpfung anderer Abwehrmittel zu den Waffen greift. Nur ist bei der Geltendmachung dieses Rechtes sowohl des Individuums als des Staates eines wohl zu beachten. Den gleichen Anspruch auf Licht und Lust und freie Betätigung, den ich habe und den mein Volk hat, besitzt auch mein Mitmensch und mein Nachbarstaat, und ich darf ihm bei meinem Voranstreben kein gleich gutes Recht nicht abstreiten oder verkürzen. Da hat Kants berühmter „kategorischer Imperativ“ seine beste Anwendung, denn er verlangt nichts anderes als was das Evangelium (Mt 7, 12) und das Sprichwort fordern: Was du nicht willst, daß dir gescheh', das süß auch keinem andern zu!

Soweit wären wir also einig mit den Verfechtern des Grundsatzes, daß Macht, Fähigkeit oder Begabung ein gewisses Recht verleiht. Aber mit diesem Recht der Notwehr sind jene nicht zufrieden, welche den Grundsatz, daß Macht Recht verleiht, mit Vorliebe im Munde führen. Sie wollen das Entwicklungsgesetz und das Recht voranzustreben und sich zu vervollkommen ganz anders verstanden wissen. Wie in den andern Naturreichen dieses Gesetz einen Kampf ums Dasein zur Folge hat, in dem die stärkeren und vollkommeneren Gebilde die minderwertigen verdrängen, um sich auf deren Kosten breit zu machen, so walle, sagen sie, das Gesetz und Recht des Stärkeren auch im Leben der Völker. Die Geschichte von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart sei voll von Beweisen für diese Tatsache, und gegen Tatsachen seien alle metaphysischen Beweise machtlos. Die Moral der Staaten sei eben eine andere als die der Individuen.

Aber diese Beweisführung schießt über das Ziel hinaus und beweist darum gar nichts. Wenn es auf die Erfahrung der Geschichte und des täglichen Lebens ankäme, dann wäre es auch um die anständige Moral des Privatlebens schlecht bestellt, denn auch im Leben der einzelnen bringt es brutale Gewalt oder gewissenlose Schlaueit allzuoft weiter als ehrlicher Fleiß. Während Bucherer und

Fälscher sich Paläste bauen, kommt mancher ehrliche Geschäftsmann unter die Räder des „Kampfes ums Dasein“. Bekannt sind ja Aussprüche wie: „Mit Moral baut man keine Eisenbahnen“ oder „Millionen werden nicht erworben, ohne das Zuchthaus mit dem Ellenbogen zu streifen“. Sollen wir darum etwa auch die Moral des Privatlebens im angedeuteten Sinn reformieren und auch für sie das Recht des Stärkeren gelten lassen? Mag also immerhin in der Geschichte der großen Staaten „nicht allzuviel vom Rechte gefügt“ sein, mag manches große Reich ein zusammengeraubter Besitz gewesen sein — magna imperia, magna latrocinia war ein auch den alten Theologen bekannter Spruch —, so ist damit nicht gesagt, daß es so in Ordnung ist. Das Recht und die Moral fragt nach dem Seinssollenden und nicht nach dem, was ist.

Wie oben schon gesagt wurde, ist das Recht der Selbstbehauptung und der Notwehr, welches dem einzelnen Menschen zusteht, ein Ausfluß seiner mit Vernunft und freiem Willen begabten Persönlichkeit. Es besteht ganz unabhängig von Körperkraft und physischer Tüchtigkeit und erstreckt sich nur auf die Abwehr unberechtigter Angriffe. Es folgt daraus, daß auch der Staat oder die Nation nur soweit im Besitze dieses Rechtes ist, als es vor dem Richterstuhl der Vernunft und des Gewissens bestehen und aus der Natur, dem Zweck und den Aufgaben des Gemeinwesens abgeleitet werden kann. Denn auch die Staaten, oder bestimmter und genauer gesprochen, die Oberhäupter, die Regenten derselben, sind Menschen und sind auch in ihrer politischen Tätigkeit an Vernunft und Gewissen gebunden. Alle Politiker und himmelfürmenden Philosophen, welche diese Wahrheit zu leugnen versuchten, von Machiavelli angefangen bis auf den unseligen Nietzsche, können auf gesund und sittlich veranlagte Menschen nur den Eindruck des Abstoßenden und Unheimlichen machen. Wir werden uns dessen sofort bewußt, wenn uns der Spruch: Right or wrong, my country — „Recht oder Unrecht, es geht für mein Land“ — als Wahlpruch der englischen Politik entgegentritt. Daß diese Politiker vielfach Sieger blieben und England sich dabei jahrhundertlang sehr wohl befand, ist nicht zu leugnen, aber selbst in England hat es nie an gewichtigen Stimmen gefehlt, welche entschiedene Verwahrung gegen den Grundsatz einlegten. Und wie schweren Schaden hat unsere vaterländische Sache dadurch erlitten, daß es den Feinden am Anfang dieses Krieges gelungen ist, in den neutralen Ländern die Vorstellung zu verbreiten, als würde die deutsche und österreichische Politik nach dem gleichen Grundsatz gehandhabt und geleitet!

Mit Berufung auf Namen wie Nietzsche, Treitschke, Bernhardi und auf Sätze dieser Schriftsteller, welche teils wirklich brutal und unmoralisch lauten, teils mindestens einen zweideutigen, schiefen und anstößigen Sinn nahe legen, hat man der Welt eingeredet, das deutsche Volk oder die deutschen Regierungen betrachten es als ihr Recht, allen Nachbarvölkern, wo nicht gar der ganzen Welt, ihren Willen, ihre Staatsform, ihre „Kultur“ mit Waffengewalt aufzuzwingen. Zu diesem Zwecke, sagt man, sei der Krieg von langer Hand vorbereitet und im gegebenen Augenblick erklärt worden. Glücklicherweise ist weder das deutsche Volk noch eine deutsche Regierung für die Stillübungen und Stillünden jener großsprecherischen Schriftsteller verantwortlich. Nur darum, weil alle

urteilsfähigen Deutschen und Österreicher bestimmt wußten, daß die leitenden Stellen weit von solchen Gedanken und Absichten entfernt waren und jedem das Seine gönnten, wenn man nur auch ihnen gleiche Gerechtigkeit erwiesen hätte, nur darum sind sie mit so gutem Gewissen und froher Zuversicht in den schweren Kampf gezogen.

Sagen wir es also nur laut und bestimmt: Es gibt keine doppelte Moral, keine doppelte Sittlichkeit und kein doppeltes Recht. Es gibt nicht eine sittliche Norm für das Individuum und daneben eine andere für den Staat und den Staatsmann, den Politiker und Regenten, und ebenso wenig gibt es ein doppeltes Recht für die zwei Gebiete. Diese Zeitschrift ist seit ihrem Bestehen immer mit Entschiedenheit gegen die Irrlehre einer Trennung von Sittlichkeit und Recht wie auch von Privat- und Staatsmoral eingetreten. Schon im Jahre 1867 ist in der ersten Reihe der „Stimmen aus Maria-Baach“ ein Buch erschienen: „Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts“ von Theodor Meyer S. J., das ganz dem Nachweis unseres Satzes und dem Widerspruch gegen die in neuerer Zeit erhobenen Einwände gewidmet ist. Sein Inhalt ist heute wieder in hohem Grade zeitgemäß. Schon die Einleitung „Eine ärztliche Diagnose“ klingt wie die Voraussage eines Propheten. Die Abhandlung ist dann vorzüglich mit dem Nachweis beschäftigt, daß es ohne Anerkennung und Zuhilfenahme des Naturrechts und der in der natürlichen Vernunft begründeten Sittenlehre keine fest begründete Rechtsordnung geben kann. Die gilt, wie der Schlußabschnitt noch besonders hervorhebt, in verstärktem Maße für das Völkerrecht. Es ist darum kein Zufall, daß wir jetzt so schmerzvolle Klagen über den Zusammenbruch des Völkerrechts im gegenwärtigen Kriege vernehmen. Wer von der Geltung eines wirklichen Naturrechts und eines natürlichen Sittengesetzes nichts wissen will, der entzieht dem Völkerrecht alle und jegliche Grundlage.

Mögen die Politiker, die Diplomaten und Regierungen der verschiedenen Staaten die schönsten Abmachungen und Verträge untereinander vereinbaren, was nützen sie alle, wenn es nicht schon vor allen Übereinkünften feststeht, daß man das gegebene Wort halten muß und einen Vertrag nicht nach Belieben brechen darf? Nur wenn hinter den ausdrücklich oder durch Herkommen und Sitte vereinbarten Bestimmungen des positiven Völkerrechts ein Satz des Naturrechts steht, der ihre Heilighaltung gebieterisch fordert, hat dieses Recht einen tragfähigen Boden.

Von dem Standpunkte des Naturrechts aus gewinnt nun auch der eingangs erwähnte Satz, daß die sittlichen Normen andere seien für das Individuum und die Nationen, neben dem verwerflichen doch noch einen annehmbaren Sinn. So wahr es nämlich ist, daß es nur ein Sittengesetz und eine Sittlichkeit gibt, so liegt es doch in der Natur dieses Gesetzes, daß seine Forderungen und die aus den Forderungen entspringenden Rechte sich sehr verschieden gestalten, je nach den Verschiedenheiten der Personen, Verhältnisse und Güter, welche dabei in Frage kommen. Die Rechte und Pflichten der Kinder sind andere als die der Eltern, und so hat ungefähr jeder Stand seine besondern sittlichen Normen, welche sich aus seinen Aufgaben und Zwecken vernunftgemäß ergeben. Darum ist es gar nicht zu verwundern, daß ein Staatsmann oder ein Regent in seiner Politik

vielfach andere Richtlinien einzuhalten hat als ein Privatmann im täglichen Leben. Dieser handelt z. B. meist lobenswert, wenn er eine Beleidigung gelassen hinnimmt und verzeiht, während jener durch ähnliche Nachgiebigkeit das Interesse seines Landes schwer schädigen könnte und darum andere Gesichtspunkte im Auge behalten muß.

Unsere Auffassung von Natur- und Völkerrecht wirft nun auch Licht auf einen Einwand, der hier sehr nahe liegt. Hat nicht der deutsche Reichskanzler selber gestanden, daß wir unrecht taten, indem wir Belgiens Neutralität antasteten? Ohne uns auf die geschichtlich-politische Seite des Vorganges einzulassen, wollen wir nur dartun, daß der Einwurf sachlich nicht schwer wiegt. Der Reichskanzler redete in der Sprache der heute tonangebenden Rechtsgelehrten, die kein Naturrecht anerkennen wollen und das Wort „Recht“ nur auf die von der menschlichen Autorität festgestellten Abmachungen und Normen anwenden. Solche Statuten und Normen gelten ihnen, sobald sie auf legitimem Wege erlassen sind, als geltendes Recht, unabhängig von allen etwa entgegenstehenden Pflichten und Bedenken des Gewissens oder des für sie nicht vorhandenen Naturrechts.

Nun ist nicht zu leugnen, daß Abmachungen über die Neutralität Belgiens bestanden. Nach der Lehre der modernen Rechtspositivisten haben solche Rechte solange bindende Kraft, bis sie abgeändert oder widerrufen sind, auch wenn das von jenen Juristen abgelehnte Naturrecht etwas anderes fordert. So konnte der Reichskanzler von einem Unrecht, einer Rechtsverletzung sprechen, obwohl er im selben Atemzuge das höhere Recht der Notwehr anrief. Es handelt sich also in dem vorliegenden Fall um einen Vorisfreit. Der Reichskanzler berief sich durchaus nicht auf das Recht der bloßen Gewalt, wollte vielmehr sagen, der geltende Vertrag auf der einen Seite und die vaterländische Pflicht der Notwehr bringe einen Konflikt der Pflichten hervor, in dem er das geringere Übel, eine Rechtsverletzung, wählen müsse, um ein schwereres, Verrat am Vaterland, abzuwenden.

Nach unserer katholischen Sittenlehre gibt es wohl Gewissenskonflikte, die infolge mangelnder Einsicht und unlösbarer Zweifel entstehen, aber keinen Widerstreit der Pflichten im objektiven Sinne. Die Tatsache der äußersten Not (*extrema necessitas*) vorausgesetzt, hätte also ein Staatsmann der „naturrechtlich-christlichen Schule“ lieber gesagt: Der Vertrag ist zwar regelrecht geschlossen, aber über dem Recht dieses zufälligen Vertrags steht das natürliche, in den Sternen geschriebene Recht der Selbsterhaltung und Selbstverteidigung, auf das ich selbst dann nicht verzichten darf, wenn einem Unbeteiligten durch meine Abwehr Gefahr oder Schaden entsteht. So wenigstens hat das deutsche Volk die Lage aufgefaßt, und von welch unberechenbarer Tragweite dieses Bewußtsein war, hat der Gang der Ereignisse bewiesen.

Matthias Reichmann S. J.

Ein Friedensdokument.

Der große Kampf, den das deutsche Volk um seine Existenz führt, hat ihm den inneren Frieden gebracht; ein Friedensbild von geradezu traumhafter Schönheit, wie es seit Jahrhunderten in Deutschland nicht mehr gesehen wurde, ist